

**Kleine Anfrage  
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 11.03.2026  
und Mitteilung des Senats vom 21.04.2026**

**Raubüberfall auf einen 91 Jahre alten Mann – hat der tatverdächtige Minderjährige eine kriminelle Karriere hinter sich?**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 10.03.2026 veröffentlichte die Polizei Bremen einen Fahndungserfolg auf dem Presseportal (POL-HB: Nr.: 0832/2025). Demnach konnte ein 17-Jähriger, der 15.12.2025 in der Habenhauser Dorfstraße in Bremen einen 91 Jahre alten Mann verletzt und ausgeraubt hatte (POL-HB: Nr.: 0832/2025), in Nienburg festgenommen und in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Betroffene steht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Dieser ist politischen Gremien anderer Länder nicht berichtspflichtig.

Zum Zwecke der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurde der Landkreis Rotenburg (Wümme) um Stellungnahme zu ausgewählten Fragen gebeten.

Eine Beantwortung wurde abgelehnt.

**1. Welche Staatsangehörigkeit besitzt der 17-jährige Tatverdächtige?**

Der Betroffene besitzt die marokkanische Staatsangehörigkeit.

**2. Sofern er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt: Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige?**

Der Betroffene steht nicht in Zuständigkeit einer bremischen Ausländerbehörde. Daher stehen für die Beantwortung nur die Daten des Ausländerzentralregisters zur Verfügung. Danach ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) aktuell aktenführende Ausländerbehörde. Der letzte hier bekannte Aufenthaltsstatus ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S.1 AufenthG bis zum 12.12.2024.

**3. Wie häufig ist der Minderjährige in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Straftaten handelte es sich? – Bitte die Delikte nach jeweiliger Anzahl und dem Alter des Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt einzeln auflühren.**

Rolle	Alter Tz	Delikt
Beschuldigter	15	§ 241 StGB Bedrohung
Beschuldigter	15	§ 242 StGB Diebstahl
Beschuldigter	15	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls
Beschuldigter	15	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls,
Beschuldigter	15	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls,
Beschuldigter	15	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen

Rolle	Alter Tz	Delikt
Beschuldigter	15	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen
Beschuldigter	15	§ 249 StGB Raub (Versuch)
Beschuldigter	15	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB
Beschuldigter	15	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB
Beschuldigter	15	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB
Beschuldigter	15	§ 29 BtMG Unerlaubter BTM-Besitz
Beschuldigter	15	§ 95 AufenthG unerlaubter Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel
Beschuldigter	17	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB
Beschuldigter	17	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

**4. Befand sich der Tatverdächtige zeitweise oder dauerhaft in der Obhut des Jugendamtes Bremen oder einer anderen staatlichen Einrichtung und sofern ja, wann wurde die Inobhutnahme verfügt und ggf. wann beendet?**

Der Betroffene wurde am 02.02.2024 gem. § 42a Abs.1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Da keine Ausschlussgründe vorlagen, wurde er zur Umverteilung angemeldet und, nach Erlass eines Zuweisungsbescheides durch das Land Niedersachsen, am 01.03.2024 in den Landkreis Rotenburg (Wümme) umverteilt.

Am 05.03.2024 kehrte er aus eigenem Antrieb nach Bremen zurück und wurde durch das Jugendamt Bremen subsidiär in Obhut genommen, wobei die Zuständigkeit für den Betroffenen gem. § 88a Abs.2 Satz 1 SGB VIII beim Landkreis Rotenburg-Wümme verblieb.

Nach seinem Haftaufenthalt (siehe hierzu Frage 9) hielt er sich in Bremen auf. Hier wurde er erneut gem. § 42 Abs.1 SGB VIII subsidiär in Obhut genommen. Das Jugendamt Bremen hat unverzüglich zum für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt Rotenburg (Wümme) Kontakt aufgenommen und die subsidiäre Inobhutnahme gemeldet. Seit dem 20.12.2025 war er abgängig und wurde als vermisst gemeldet. Weitere Aufenthalte des Jugendlichen in der Stadtgemeinde Bremen sind dem Jugendamt Bremen nicht bekannt geworden.

**5. Sofern das Jugendamt Bremen mit der Obhut des Tatverdächtigen betraut war: Welche konkreten Maßnahmen hat die Behörde unternommen, um der Straffälligkeit, insbesondere der Gewalttätigkeit, des Minderjährigen entgegenzuwirken?**

Die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt Rotenburg (Wümme). Daher können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

**6. Befand sich der Minderjährige in einer intensivpädagogischen Betreuung und sofern ja, in welchem Zeitraum?**

In Bremen erfolgte keine intensivpädagogische Betreuung. Ob dies in anderen Ländern der Fall war oder ist, ist hier unbekannt.

**7. Welche Erkenntnisse liegen den Ermittlungsbehörden darüber vor, dass sich der Tatverdächtige einmal oder mehrfach ins Ausland abgesetzt hatte und ggf. in welche Länder?**

Im Dezember 2025 hat der Tatverdächtige Asyl in den Niederlanden beantragt. Es gibt darüber hinaus Erkenntnisse, dass er sich in der Schweiz aufgehalten hat.

Nach der Tat vom 15.12.2025, die zu der aktuellen Inhaftierung führte, hielt sich der Betroffene vorübergehend in den Niederlanden auf und reiste anschließend selbständig wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die aktuell zuständige Ausländerbehörde, der Landkreis Rotenburg (Wümme), meldete Anfang Januar 2026 einen Fortzug nach unbekannt ans Ausländerzentralregister.

**8. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um ggf. Verwandte des Tatverdächtigen zu identifizieren, zu kontaktieren und den Jugendlichen in ihre Obhut zu überstellen?**

Die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt Rotenburg (Wümme). Inwieweit versucht wurde, Verwandte des Betroffenen zu identifizieren/zu kontaktieren ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme wurde gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII geprüft, ob sich eine mit dem Betroffenen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält. Hinweise auf den Aufenthalt von Verwandten im Inland ergaben sich dabei nicht. Der Betroffene gab an, dass seine Mutter in Marokko lebe. Im Rahmen der knapp einmonatigen vorläufigen Inobhutnahme war eine Übergabe an die Mutter nicht möglich.

**9. Wurden gegen die o.g. Person aufgrund der unter Ziffer 3 aufgeführten Vortaten freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach dem Jugendrecht verhängt und wenn ja, wann und welche, und sofern nein, weshalb wurde darauf verzichtet?**

Der Betroffene befand sich wegen versuchten Raubes und Diebstahls in zwei Fällen seit dem 09.06.2024 bis zum 02.06.2025 durchgängig in Untersuchungshaft. Mit Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 28.10.2024, rechtskräftig seit dem 03.06.2025, wurde der Betroffene wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, versuchten Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung, versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Diebstahls in zwei Fällen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Jugendstrafe wurde unter Anrechnung der Untersuchungshaft vollständig verbüßt und der Betroffene am 05.12.2025 aus der Haft entlassen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.